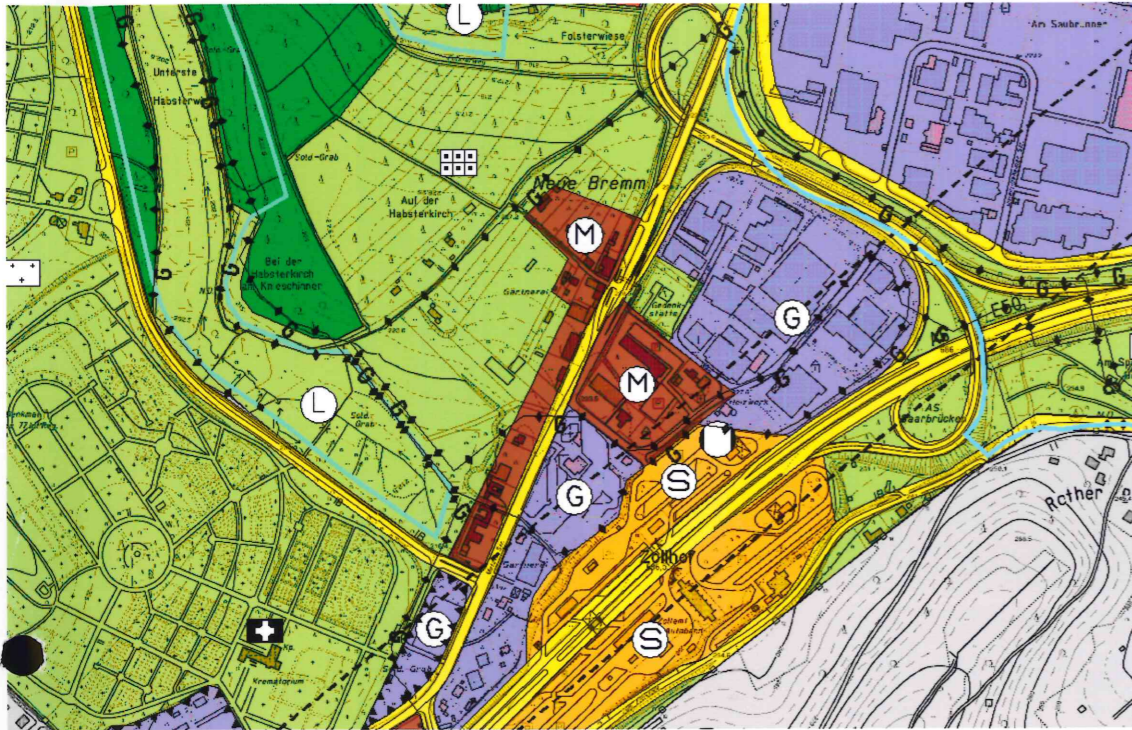
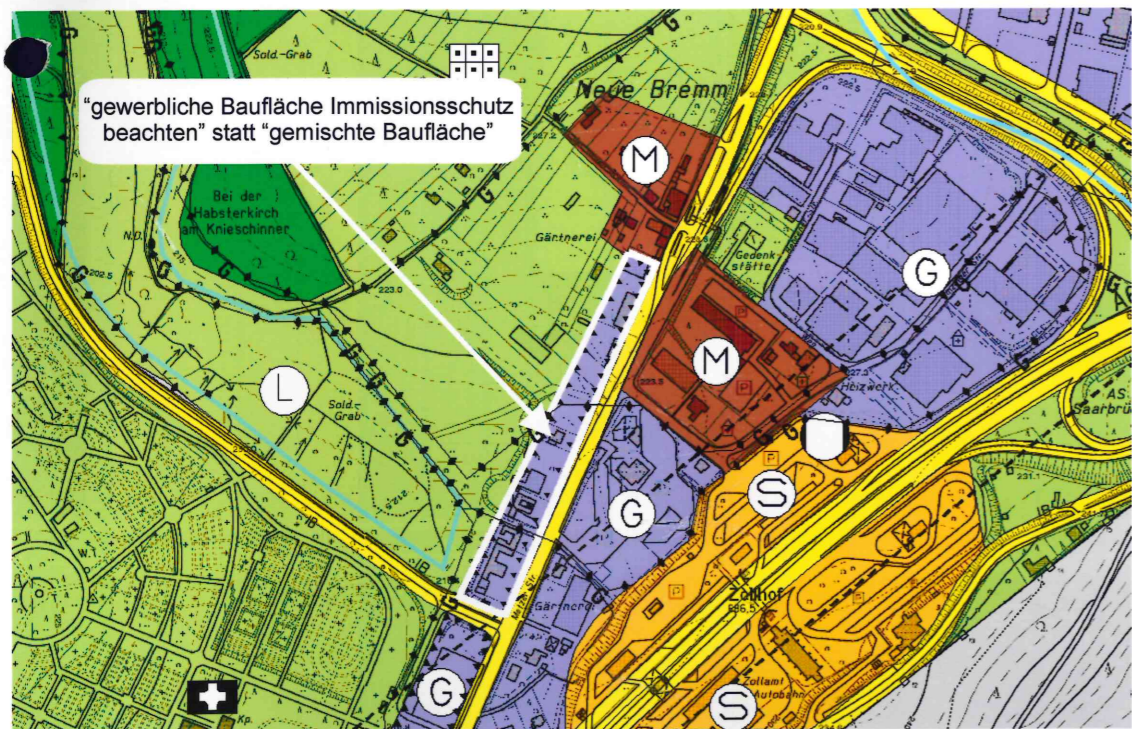


## Bisherige Darstellung



## Änderung



## Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtverbandes Saarbrücken im Bereich "Südlich der Metzger Straße" Stadt Saarbrücken Stadtteil Alt Saarbrücken

## Zeichenerklärung



Gewerbliche Baufläche  
Immissionsschutz beachten

## Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Änderung gelten u.a. folgende Gesetze:  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S.2414)  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 ( BGBl. I S: 466)  
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

## Verfahrensvermerke

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken wurde am 24.06.05 über den Antrag der Stadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Südlich der Metzger Straße" unterrichtet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 17.02.05 frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 18.03.05 zu äußern. Ein diesbezüglicher Abstimmungstermin fand am 03.03.05 statt.

Die Bürger wurden von dieser Änderung auf einer Bürgerversammlung am 12.12.05 und durch Auslegung vom 28.11.05 bis 11.12.05 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 23.11.05 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat am 17.02.06 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 06.03.06 bis 06.04.06 einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.02.06 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.02.06 um Stellungnahme in der Frist vom 06.03.06 bis 06.04.06 gebeten. (§4 Abs.2 BauGB)

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Planungsrat des Stadtverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 19.05.06 entschieden.

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat am 19.05.06 die Änderung des Flächennutzungsplans "Südlich der Metzger Straße" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER  
Saarbrücken, den 20.06.2006  
Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Umwelt genehmigt.

SAARLAND  
Ministerium für Umwelt  
Postfach 102461  
66021 Saarbrücken  
(Firo)  
Techn. Ang.

Saarbrücken, den 23.06.2006

Ministerium für Umwelt  
AZ.: C12-10-98/06 Be

BEARBEITUNG  
Stadtverband Saarbrücken  
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Die Genehmigung ist am 8.7.2006 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans "Südlich der Metzger Straße" rechtswirksam.

Stadtverband Saarbrücken, Amt für Bauen, Umwelt und Planung  
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192  
Dienststunden:  
Mo - Mi 8:30 12:00 Uhr und 13:30 15:00 Uhr,  
Do 8:30 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 12:00 Uhr

[www.stadtverband-saarbruecken.de](http://www.stadtverband-saarbruecken.de)



## **Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans in Alt-Saarbrücken - „Metzer Straße“**

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat das Ziel, die bestehenden gewerblichen Nutzungen auf der nördlichen Seite der Metzer Straße im Bereich zwischen der Auffahrt zur A 6 und der Straße „An der neuen Bremm“ durch die Darstellung einer „gewerblichen Baufläche“ zu sichern. Die ursprüngliche Planungsabsicht, eine Durchmischung von nicht störendem Gewerbe und Wohnen zu entwickeln, wird aufgegeben.

Die Änderung betrifft die gewerbliche Randbebauung auf der nördlichen Seite der Metzer Straße vom Grundstück Metzer Straße 122 bis zum Grundstück Metzer Straße 136. In diesem Bereich sind u. a. die Gewerbebetriebe Trift-Transporte GmbH, SKS Transport, eine Autowaschanlage sowie die Steinmetzbetriebe Weber, Mohr und Göllner ansässig.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans den Bebauungsplan Nr. 115.08.00 „Südliche Metzer Straße“ auf. Sein Geltungsbereich geht über die erforderliche Änderungsabsicht zum Flächennutzungsplan hinaus und verfolgt städtebauliche Entwicklungsziele, die mit den bestehenden Planzielen des Flächennutzungsplans übereinstimmen.

Durch die Änderung der Nutzungsdarstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Verkehrs- und sonstige Infrastrukturerschließung.

Die Änderung berührt keine originären Ziele des Landschaftsplans, der das Gebiet als „Mischbaufläche“ darstellt.

Auswirkungen auf die Umweltverhältnisse ergeben sich durch die Änderung der Darstellung nicht. Die bauliche Nutzung wird lediglich in ihrem Bestand gesichert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird mit der Planung nicht vorbereitet. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird daher verzichtet.